Bundesrat **Drucksache 609/2/88**

09.02.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts

Punkt 21 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bewertet es positiv, daß die Bundesregierung bei der Auswahl der entsendungsberechtigten Gruppen gemäß § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 den Programmauftrag der beiden Anstalten als ein maßgebliches Kriterium berücksichtigt hat. Der Bundesrat ist indes der Auffassung, daß die in § 3 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 aufgeführten entsendungsberechtigten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen - selbst bei Berücksichtigung des Anstaltszwecks - nicht sachgerecht ausgewählt worden sind. Wichtige Bereiche (z. B. Presse, Wohlfahrtsverbände) sind gar nicht vertreten.

Ferner hält es der Bundesrat für nicht folgerichtig, einerseits bestimmte Organisationen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 4, 6, 7 und § 7 Abs. 3 Nr. 1 - 4, 7 - 13) als entsendungsberechtigt zu benennen und andererseits für die Gewerkschaften und die kommunalen Spitzenverbände von dieser Regel abzuweichen.
Der Bundesrat ist der Auffassung, daß in § 3 Abs. 3 Nr. 5 und § 7 Abs. 3 Nr. 5 ein Entsendungsrecht des DGB als der gewerkschaftlichen Spitzenorganisation mit der höchsten Mitgliederzahl in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt werden sollte.
In § 7 Abs. 3 Nr. 6 sollte für den Rundfunkrat des Deutschlandfunks ein Entsendungsrecht der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände normiert werden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946